

Sitzungsvorlage

Drucksache Nr. 228/2018

Teningen, den 22. Februar 2018

Federführender Fachbereich: Fachbereich 2 (Planung, Bau, Umwelt)

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Technischer Ausschuss (nicht öffentlich)	27.02.2018	Vorberatung
Gemeinderat (öffentlich)	13.03.2018	Beschlussfassung

Betreff:

Erlass einer Veränderungssperre für das Plangebiet der zweiten Änderung des Bebauungsplanes "Kronenplatz/L 114" (Ortsteil Teningen)

Es wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Der Gemeinderat beschließt folgende Satzung:

Satzung

über die Anordnung einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB für das Gebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Kronenplatz/ L 114“ (Teilbereich)
Gemarkung Teningen

Nach § 14 BauGB in der Fassung vom 3.12.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 GemO Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 100) hat der Gemeinderat der Gemeinde Teningen in öffentlicher Sitzung am 13.03.2018 eine Veränderungssperre für das Gebiet Kronenplatz / L 114“(Teilbereich)“ in Teningen als Satzung beschlossen.

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen räumlichen Geltungsbereich der zweiten Änderung des Bebauungsplanes „Kronenplatz / L 114“ (Teilbereich) wird gemäß § 14 BauGB eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan vom 13.03.2018.

§ 3

Inhalt der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und
- keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.

§ 4

In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

§ 5

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Ausgefertigt:

Teningen, den 13.03.2018

Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister

(Vorschlag des Technischen Ausschusses: 12 Ja, 0 Nein, 2 Enthaltungen)

Erläuterung:

Nachdem beschlossen wurde, dass der Bebauungsplan „Kronenplatz / L 114“ lt. geändert wird (Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Kronenplatz / L 114“), besteht die Möglichkeit, die städtebaulichen Ziele durch eine Veränderungssperre zu sichern.

Die Veränderungssperre dient der Sicherung von Planungszielen in Bebauungsplänen, der Änderung zwar beschlossen ist, die aber noch nicht rechtskräftig ist. Der Erlass einer Veränderungssperre bedeutet, dass Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden dürfen. Sofern überwiegende öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegen stehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Veränderungssperre wird vom Gemeinderat als Satzung beschlossen und ist ortsüblich bekannt zu machen. Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die Gemeinde kann die Frist um bis zu zwei Jahre verlängern, sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald der Bebauungsplan bzw. Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich wurde.

